

Beschluss vom 28. April 2026

BEK 2025 176 und 177

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsident Stefan Weber,
Kantonsrichterinnen Annelies Inglin und Viviane Liebherr,
Gerichtsschreiber Mathis Bösch.

In Sachen

A. _____,
Privatkläger und Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____ und C. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft, 3. Abteilung, Postfach 128, 8832 Wollerau,
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwalt D. _____,

sowie

1. E. _____,
2. F. _____,
Beschuldigte,

betreffend

Nichtanhandnahme Strafverfahren
(Beschwerden gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom
27. November 2025, SU 2020 804 und SU 2025 7715);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Mit separaten Verfügungen vom 27. November 2025 nahm die Staatsanwaltschaft gegen E._____ und F._____ in Zusammenhang mit den zwischen dem 11. und 14. Februar 2022 als Pfand durch A._____ der G._____ AG übertragenen 25'275'547 Aktien der H._____ sowie dem damit verbundenen Darlehensvertrag vom 10. Februar 2022 keine Strafunter-suchung anhand. A._____ erhob beim Kantonsgericht gegen diese Nicht-anhandnahmeverfügungen rechtzeitig separate Beschwerden (BEK 2025 176 und 177). Er beantragt hauptsächlich (Antrag 1 und 2), die angefochtenen Verfügungen aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafunter-suchung gegen die Beschuldigten durchzuführen. Die Staatsanwalt-schaft verlangt in ihren Berufungsantworten, die Beschwerden kostenpflichtig abzuweisen (je KG-act. 4). Dazu liess sich der Beschwerdeführer nochmals vernehmen (je KG-act. 6). Die beschwerdeführenden Rechtsanwälte bestätigten, der Zweitunterzeichnete habe seine Unterschrift zwischen den Beschwer-den (je KG-act. 1) und den Vernehmlassungen (je KG-act. 6) graphisch ver-ändert, jedoch jeweils eigenhändig unterzeichnet (KG-act. 9 bzw. 11).

2. Die Beschwerden sind inhaltlich deckungsgleich und können daher vereinigt behandelt werden (Art. 30 StPO). Anträge 3-7 werden nicht begründet und liegen ausserhalb des Gegenstandes der angefochtenen Verfügungen, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

3. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung, haben die Gründe, welche die Eröffnung eines Strafverfahrens hätten veran-lassen sollen, klar aus der Beschwerdeschrift hervorzugehen (BGer 7B_355/2023 vom 30. Juli 2024 E. 2.2.1 in fine m.w.H.). Die Staatsan-waltschaft begründet die angefochtenen Nichtanhandnahmen zunächst mit dem Ungenügen der Strafanzeige, da dieser keine Hinweise erheblicher und

konkreter Natur auf strafbare Handlungen zu entnehmen sei. Denn die in der Strafanzeige aufgestellte Behauptung, die Beschuldigten hätten die Aktien vertragswidrig auf dem freien Markt verkauft, werde bloss vermutet und nicht konkret substantiiert. Es wäre ebenso gut möglich, dass sich diese Aktien noch im Besitz der mittlerweile konkursiten G. _____ AG befänden (angef. Verfügungen E. 3 i.V.m. E. 5.2).

a) Eine Erklärung ist nur dann als Strafanzeige zu betrachten und zu behandeln, wenn sie auf eine konkrete angeblich strafbare Handlung Bezug nimmt. Pauschale Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt sind keine Strafanzeigen im Sinne von Art. 301 StPO. Diesfalls begründet die Strafprozessordnung keine Pflicht zur förmlichen Behandlung der Eingabe (BEK 2021 153 vom 19. November 2021 E. 2 m.H.; Riedo/Boner, BSK StPO, 3. A. 2023, Art. 301 N 11 f. m.H.; vgl. auch Landshut/Bosshard, Kommentar, 3. A. 2020, Art. 301 StPO N 2). Auch wenn der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist, trifft die anzeigeerstattende Person und insbesondere die Privatklägerschaft eine Mitwirkungspflicht insofern, als der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt zweifelsfrei umschrieben wird und sich daraus ein hinreichender Tatverdacht ergibt; denn es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, nachzuforschen, ob allenfalls in der Strafanzeige oder deren Beilagen Sachverhaltselemente zu finden sind, welche einen Tatverdacht begründen könnten (Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. A. 2020, N 1763 m.H.). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch erlassen werden, wenn gar nie hätte ein Verdacht angenommen werden dürfen (Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 310 StPO N 4), respektive bei Fehlen eines zureichenden Verdachts, etwa wenn sich aus einer Anzeige keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen von erheblicher und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachen-

grundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGer 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1 m.H.).

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, gemäss Verträgen hätte ihm die G._____ AG ein Darlehen von USD 8'500'000 zur Verfügung stellen müssen, das durch die Übertragung der eingangs erwähnten Aktien hätte gesichert werden sollen. Die Aktien hätten in einem „tender offer angedient“ und mit dem Verkaufserlös das Darlehen zuzüglich einer Provision verrechnet und der Restbetrag an ihn zurückbezahlt werden müssen. Er habe die Aktien übertragen, die G._____ AG habe jedoch das Darlehen nie ausgezahlt und nur 10'000'000 statt 25'275'547 Aktien dem „tender offer angedient“. Die übrigen Aktien seien mutmasslich vertragswidrig auf dem freien Markt verkauft, der Verkaufserlös ihm aber nie ausgehändigt worden, wobei die für die G._____ AG handelnden Beschuldigte 1 respektive 2 ihm erklärten, Darlehen und Aktien nicht zurückgeben zu können bzw. nie in die Geschäfte der G._____ AG eingebunden gewesen zu sein und keine Verträge unterzeichnet zu haben (je KG-act. 1 Rz 10 ff. und 28). Der Vertrag sei nicht nur verletzt, sondern offensichtlich seien Aktien veruntreut worden und es müsse von einem Betrug ausgegangen werden (ebd. Rz 24).

aa) Insbesondere mit den Behauptungen, es sei unklar, ob die Aktien vertragsgemäss verkauft worden seien (ebd. Rz. 29 f.), bestätigt der Beschwerdeführer, dass er nur vermuten kann, Aktien seien vertragswidrig auf dem freien Markt verkauft worden. Er zeigt nicht auf, inwiefern seine Strafanzeige entgegen den Erwägungen der angefochtenen Verfügung konkrete Hinweise auf strafbare Handlungen enthalten würden, und bestreitet insbesondere die Möglichkeit nicht, dass sich die Aktien noch im Besitz der G._____ AG befinden könnten (vgl. dazu angef. Verfügung E. 5.2). Er unterlässt es somit, Anfechtungsgründe, d.h. die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, anzugeben (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO).

Folglich ist auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde nicht einzutreten (Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO), da die bewusst mangelhaft abgefasste Eingabe nicht zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurückzuweisen ist (Art. 385 Abs. 2 StPO; BGer 6B_8/2025 vom 31. März 2025 E. 1.3.1 f.).

bb) Abgesehen davon liegt kein hinreichender Anfangsverdacht auf strafbares Verhalten vor. Mag für den Beschwerdeführer der Sachverhalt auch unklar sein, ändert dies nichts daran, dass es an den erforderlichen tatsächlichen Hinweisen erheblicher und konkreter Natur auf eine strafbare Handlung fehlt. Dem Narrativ des Beschwerdeführers, die Nichtauszahlung des Darlehens bzw. eines vermuteten Verkaufserlöses wäre über die allenfalls zivilrechtlich zu verfolgende angebliche Nichterfüllung von Verträgen hinaus strafbar, liegen keine plausiblen tatsächlichen Anhaltspunkte zugrunde, aus denen sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden sei, deren Untersuchung auch die Anordnung von Zwangsmassnahmen zu rechtfertigen vermöchte (BEK 2025 16 vom 18. Juni 2025 E. 3.a m.H.). Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer den Beschuldigten Veruntreuung und Betrug zutraut, vermag keine Eröffnung eines Strafverfahrens zu rechtfertigen, umso weniger als das Zuwarten mit einer Strafanzeige während drei Jahren nicht erklärt wird.

4. Zusammengefasst sind die Beschwerden, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist, abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden, soweit auf sie eingetreten wird, abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt und aus den geleisteten Sicherheiten gedeckt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (2/R), die Beschuldigten (je 1/R) und die Staatsanwaltschaft (je 1/R an die 3. Abteilung und die Amtsleitung/zentraler Dienst) sowie nach definitiver Erledigung an die 3. Abteilung (1/A) sowie an die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

4. Mai 2026 amu